

22. Mai 2008

Ministerium für Gesundheit und Soziales
Abteilung 2
Postfach 39 11 55

39135 Magdeburg

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern
und zur Förderung der frühkindlichen Bildung

hier: Stellungnahme der evangelischen Kirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, als Beauftragter der evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung Stellung nehmen zu können.

Mit der Landesregierung sind sich die evangelischen Kirchen des Landes einig in dem Ziel, Kinderschutz und frühkindliche Bildung in unserem Land zu fördern und Kindern unabhängig von ihrem sozialen Status gute Entwicklungschancen zu ermöglichen.

Früherkennung möglicher Gefährdungen in der körperlichen, geistigen und psychischen Entwicklung von Kindern ist dabei auch nach unserer Einschätzung eine wichtige Grundlage für rechtzeitige Hilfsangebote an Eltern für ihre Kinder. Dabei geht es sowohl um die im weitesten Sinne gesundheitliche Entwicklung der Kinder, als auch um die Gewährleistung solider Voraussetzungen für ihre weite schulische und außerschulische Entwicklung.

Die Gestaltung eines dafür geeigneten Instrumentariums hat sich dabei nicht nur an den aus staatlicher wie kirchlicher Sicht wünschenswerten Effekten zu orientieren, sondern wesentlich auch an der grundgesetzlich geregelten Verhältnisbestimmung von elterlichem Erziehungsrecht und gerechtfertigten staatlichen Eingriffen in dieses, an der

Verhältnismäßigkeit der Mittel und nicht zuletzt auch an der Praktikabilität der vorgesehenen Regelungen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Aus vielfältigen Gründen können Eltern bei der Sorge um das Wohl ihres Kindes in Grenzsituationen geraten und infolge Überforderung versagen. Deshalb sind sie bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgabe auf den Schutz, insbesondere auf Hinweise, Begleitung und Hilfestellung, durch die staatliche Gemeinschaft angewiesen. Andererseits benötigt die staatliche Gemeinschaft verlässliche Informationen über den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder sowie über die häusliche und gesamtgesellschaftliche Erziehungssituation, soll sie ihr Wächteramt gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz wirksam ausüben können. Stets muss dabei bedacht werden, dass für die Erfüllung dieser Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft nicht ausschließlich die Institutionen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendämter, zuständig sind. Deshalb begrüßen es die Evangelischen Kirchen ausdrücklich, zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung

- die Vernetzung und Zusammenarbeit aller dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen, Dienste, Institutionen und Behörden zu verstärken und intensiver auf den Abschluss von verbindlichen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hinzuwirken,
- auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in Regie der örtlichen Träger der Jugendhilfe einzurichten, zu steuern und zu koordinieren,
- Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien sowie Fortbildungen für Hebammen zu Familienhebammen und für Fachkräfte der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften zu verstärken,
- unter Einbeziehung der Eltern eine engere Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen bei Feststellung einer altersmäßig herausgehobenen Entwicklung des Kindes zu initiieren und geeignete Förderangebote zu unterbreiten,
- eine Sprachstandsfeststellung der Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht einzuführen sowie auf freiwilliger Basis Sprachfördermaßnahmen den Kindern und deren Eltern anzubieten,
- die Finanzierung von Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nachhaltig zu sichern und
- zur Beratung und Unterstützung des Aufbaus eines Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung einen Expertenrat in Regie des für Gesundheitsschutz zuständigen Ministeriums einzuberufen.

Die Gesetzesinitiative beinhaltet ein vielversprechendes Maßnahmenbündel. Einzelne Maßnahmen begegnen jedoch gravierenden Bedenken im Hinblick auf die Legitimation des Landesgesetzgebers, die Tangierung von Grundrechten einzelner Betroffener sowie auf mögliche Abwehrreaktionen einzelner Normadressaten. Nachfolgend sollen einige zentrale Problemstellungen aufgezeigt und ggf. Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden:

Artikel 1

Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Kindergesundheit

zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 5

Ziel der Regelungen ist u. a. die Förderung der Kindergesundheit durch Steigerung der Inanspruchnahme der für Eltern kostenfreien Untersuchungsangebote der gesetzlichen Krankenkassen gem. §§ 25, 26 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und der privaten Krankenversicherungsgesellschaften zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern. Zur Ermittlung derjenigen Eltern, die ihr Kind nicht der für sein Alter vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen („Kinder-Richtlinien“) vorgesehenen Zeitraumes unterzogen haben, sollen zwecks Datenabgleichs mit den Meldedaten der Meldebehörden Ärztinnen und Ärzte zur unverzüglichen Meldung der personenbezogenen Daten des untersuchten Kindes an eine beim Landesamt für Verbraucherschutz zu errichtende Zentrale Früherkennungsstelle verpflichtet werden. Die ermittelten Eltern sollen ein Einladungs- bzw. Erinnerungsschreiben von der Zentralen Früherkennungsstelle - nicht von der leistungspflichtigen Krankenkasse - erhalten und bei Nichtbefolgung zwecks Prüfung von Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden. Dieses Verfahren ist ab der für Kinder im 3. bis 4. Lebensmonat durchführbaren U4 bis zur U9 im 60. bis 64. Lebensmonat vorgesehen. Der Landesgesetzgeber beabsichtigt demnach die Installation eines Kontrollsystems zu Zwecken des Kinderschutzes.

1. Weder dem Gesetzentwurf noch der Begründung ist eine einschlägige Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Landesgesetzgebers im Hinblick auf die avisierte Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten zur unverzüglichen Meldung der personenbezogenen Daten der untersuchten Kinder an eine Zentrale Früherkennungsstelle zu entnehmen.

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG) und eine Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Art. 72 Abs. 2 GG) nicht erforderlich ist, darf der Landesgesetzgeber gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG die öffentliche Fürsorge regeln. Die Sozialversicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) hat der Bund bereits durch das SGB geregelt. Zwar gestaltet der Landesgesetzentwurf § 25 und § 26 SGB V nicht näher aus. In Anknüpfung an die §§ 25, 26 SGB V, die den Anspruch von gesetzlich krankenversicherten Kindern auf eine Untersuchung zur Früherkennung von ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährdenden Krankheiten normieren, will der Landesgesetzgeber jedoch Melde- und Mitwirkungspflichten sowie den Datenaustausch zu Zwecken des Schutzes von Kindern regeln.

Eine einschlägige Ermächtigungsgrundlage ist trotz der Zielsetzung der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 14 SGB VIII) dem SGB VIII nicht zu entnehmen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnten §§ 8a und 81 SGB VIII bieten lediglich eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und den Trägern von Sozialleistungen. Die Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Landesgesetzgebers in § 15 SGB VIII bezieht sich auf die im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII geregelten Aufgaben und Leistungen, d. h. konkret auf die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an junge Menschen und Erziehungsberechtigte (§ 14 SGB VIII). Der

Landesgesetzentwurf will jedoch Eltern animieren, zu Zwecken einer Früherkennung von Krankheiten ihrer Kinder den Leistungskatalog der Krankenkassen in Anspruch zu nehmen.

Soweit für die Installation des Kontrollsystems eine Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung regelungsbedürftig ist, enthalten weder die §§ 61 ff. noch die §§ 98 ff. SGB VIII eine Ermächtigungsgrundlage für den Landesgesetzgeber, Ärzte zur Meldung der ihnen von den Eltern zur Früherkennungsuntersuchung vorgestellten Kinder an die einzurichtende Zentrale Früherkennungsstelle zu verpflichten.

Auch § 35 SGB I (Allgemeiner Teil) i. V. m. §§ 67a ff. SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) lassen keine Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf die Meldepflichten der untersuchenden Ärzte erkennen.

Auch, wenn ein Gesetz dem Schutz von Kindern dienen soll und das normierte Verfahren durchaus praxisnah und effizient erscheint, benötigt der Gesetzgeber für den Erlass eine Ermächtigungsgrundlage. Diese Ermächtigungsgrundlage müsste entweder im SGB VIII oder im SGB X geregelt sein. Andernfalls kommt das in § 35 SGB I geregelte Sozialgeheimnis auch bezüglich der Leistungsträger untereinander zum Tragen. Das SGB ist Bundesrecht, welches lediglich der Bundesgesetzgeber ändern kann.

Sofern nicht innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf politischem Wege eine Änderung des SGB durch den Bundesgesetzgeber erreichbar ist, kann das Land die Weiterleitung bzw. Überlassung der personenbezogenen Daten der untersuchten Kinder nur auf freiwilliger Basis von den Ärztinnen und Ärzten nach vorheriger Einwilligung der Eltern oder von den Eltern selbst durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung verlangen.

2. Darüber hinaus darf allein aus dem Tatbestand der Nichtbefolgung einer Einladung bzw. Erinnerung zur Vorstellung eines Kindes zur Früherkennungsuntersuchung nicht per Automatik ein für ein Tätigwerden des Jugendamtes ausreichender Verdacht auf eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls hergeleitet werden. Ermittlungen durch das Jugendamt sind - anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt - Eingriffe des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern.
3. Soweit eine Meldung über die U7 (21. bis 24. Lebensmonat) hinaus bis zur U9 (60. bis 64. Lebensmonat) in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, verstößt dies gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil 96,52 % der vier- bis fünfjährigen Kinder in Sachsen-Anhalt eine Kindertagesstätte besuchen und damit ihr Entwicklungs- und Gesundheitszustand im Hinblick auf den Kinderschutz zumindest durch die Kindertageseinrichtungen ermittelbar ist. Der Gesetzentwurf stellt demnach nicht das mildeste Mittel zur Erreichung der von dem Gesetzgeber verfolgten Ziele dar. Gesetze, die die Grundrechte aller Eltern der für die U4 bis U9 in Betracht kommenden Kinder rigoros einschränken, jedoch lediglich einer sehr kleinen Gruppe Schutz bieten sollen, können daneben wegen Verbots gegen das Übermaßverbot verfassungswidrig sein. Per Automatik darf nicht angenommen werden, dass Eltern, die ihre Kinder nicht zu Früherkennungsuntersuchungen einem Arzt vorstellen und auch nicht in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen (Sachsen-Anhalt: 582 betroffene Kinder - 3,48 % der Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen), konkret das Kindeswohl i. S. d. SGB VIII gefährden. Die Ermittlung der nicht eine Kindertageseinrichtung besuchenden wenigen Kinder ist für das Land Sachsen-Anhalt durch Datenabgleich (Kindertageseinrichtungen bzw. örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Meldebehörden) praktisch und auch juristisch

möglich sowie zumutbar, so dass das Jugendamt ggf. aufgrund der Regelungen des SGB VIII ohne Belastung der übrigen Elternschaft von Amts wegen bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente Maßnahmen bezüglich einzelner Elternhäuser treffen kann.

zu § 3 Abs. 3

Der Begründung zu § 3 Abs. 3 ist zu entnehmen, dass die Aufzählung der Institutionen und Personen, deren Teilnahme im Rahmen eines lokalen Netzwerks nicht gesetzlich verpflichtend ist, keinen abschließenden sondern einen beispielhaften Charakter haben soll.

Der Klarstellung halber schlagen wir deshalb vor, in Artikel 1 - § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs nach den Worten „... Schulen und den Schulträgern sollen“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

zu § 7 Abs. 2

Die bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des untersuchten Kindes Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger zur Weitergabe von im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewonnenen Informationen an das Jugendamt befugende Norm hat deklaratorischen Charakter. Die betroffenen Berufsträger machen sich nur dann gemäß § 203 Strafgesetzbuch strafbar, wenn sie **unbefugt** ein fremdes Geheimnis (zum persönlichen Lebensbereich gehörend) offenbaren, das ihnen als Berufsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Beispielsweise würde sich der Berufsträger bei Unterlassung einer Strafanzeige wegen begründeten Verdachts des Kinderhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 232 Abs. 3 oder § 233 Abs. 3 Strafgesetzbuch empfindlich strafbar machen. Daneben riskieren die betroffenen Berufsträger bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Falle einer Nichtinformation des Jugendamtes eine Bestrafung wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c Strafgesetzbuch.

Der Gesetzentwurf enthebt somit die betroffenen Berufsgruppen nicht von ihrer Verpflichtung, eine komplizierte Güterabwägung vorzunehmen zu müssen und sich dem Risiko einer möglichen folgenschweren Fehlentscheidung auszusetzen. Der in der Begründung zum Gesetzentwurf erwähnte Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte dürfte dagegen sicherlich eine gute Arbeitshilfe darstellen.

Aus vorstehenden Gründen schlagen wir vor, Artikel 1 - § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

Fazit

Ungeachtet der vorstehend geschilderten juristischen Problemstellungen hilft der Gesetzentwurf in denjenigen Fällen nicht weiter, in denen Kinder weder gesetzlich noch privat krankenversichert und die Eltern sich finanziell die Früherkennungsuntersuchungen nicht leisten können. § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, wonach das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gesundheitshilfe durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten zur Abwendung einer

Kindswohlgefährdung hinzuwirken hat, schafft ebenfalls keine Abhilfe, weil Kindswohlgefährdung häufig konkret nicht vorliegen wird und dann die Kostenfrage ungeklärt bleibt. Deshalb wäre in dem Gesetzentwurf eine (klarstellende) Regelung hilfreicher gewesen, dass das Land für nicht krankenversicherte Kinder aus bedürftigen Familien die Kosten für die Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen gemäß „Kinder-Richtlinien“ übernimmt und eine Liquidation der Arztkosten direkt mit der Landeskasse erfolgen kann.

Artikel 3 und 5

Änderung der Hebammen-Berufsverordnung und des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt

Die Hinweise auf § 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Kindergesundheit in den Entwurfsfassungen von Artikel 3 Nr. 1 - § 2 Abs. 2 Satz 3 Hebammen-Berufsverordnung sowie Artikel 5 - § 14c Abs. 2 Satz 3 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt sollten aus den zuvor genannten Gründen ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 6 und 8

Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

zu Artikel 6 Nr. 2a - § 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 8 Nr. 2 - § 37 Abs. 2a und b, Nr. 4 - § 84 Abs. 1 Nr. 1a

Nach diesen Regelungen sollen zukünftig Eltern dazu verpflichtet werden, für die Teilnahme ihres Kindes an einer Sprachstandsfeststellung im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht und bei einem entsprechenden Bedarf für die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen Sorge zu tragen.

Um einem Sprachförderbedarf noch rechtzeitig vor Einschulung eines Kindes Rechnung tragen zu können, darf das Landesschulrecht Eltern verpflichten, ihr Kind einer frühzeitigen Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Demgegenüber können Kinder nicht zu einer verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung herangezogen werden, weil es dem Landesgesetzgeber aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz verwehrt ist, unter Berufung auf den schulischen Erziehungsauftrag des Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im vorschulischen Bereich der Schulpflicht zu unterwerfen. Der Landesgesetzgeber darf nicht durch konkurrierende Gesetzgebungsakte in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch Schaffung von den Strukturprinzipien des SGB VIII widersprechenden Zwangselementen eingreifen.

Eine schulrechtliche Verpflichtung der Eltern, ihr Kind Sprachfördermaßnahmen zuzuführen, beinhaltet keine konkrete Ausgestaltung der Schulpflicht aller Kinder der entsprechenden Altersgruppe, sondern legt den betroffenen Personen außerhalb von Schule und Schulpflicht Sonderpflichten auf. Bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs im Kindergartenalter hat das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII tätig zu werden und zunächst als mildestes Mittel dem Kind und dessen Eltern auf freiwilliger Basis Hilfsangebote zu unterbreiten.

Wegen der weiteren Begründung verweisen wir ausdrücklich auf den in Kopie anliegenden Aufsatz von RiaVGH Prof. Bader, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, 537 f.

Der als § 84 Abs. 1 Nr. 1a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt neu zu implementierende Bußgeldtatbestand für Mütter und Väter, die ihr Kind nicht an der Feststellung des Sprachstandes oder an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen lassen, ist aufgrund vorstehender Ausführungen zumindest hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals Unterlassung der Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung verfassungswidrig. Im übrigen sollte bedacht werden, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertageseinrichtung und Schule nicht durch die Schaffung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen vom Land einseitig erzwungen werden kann.

Deshalb regen wir an, Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

zu Artikel 6 Nr. 6

Soweit Eltern zukünftig vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung neben den üblichen ärztlichen Bescheinigungen auch Bescheinigungen über die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen gemäß §§ 25, 26 SGB V vorlegen sollen, besteht - ungeachtet eines möglichen staatlichen Eingriffs in deren Elternrechte - die Befürchtung, dass mangels Besitzes entsprechender Untersuchungsbescheinigungen in Folge Nichtvorstellung des Kindes beim Kinderarzt Eltern die Kontaktaufnahme mit einer Kindertageseinrichtung aus Angst vor unbequemen Fragen scheuen werden. Die Sozialkontrolle der Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf die häuslichen Gegebenheiten und das Kindeswohl kann in diesen Fällen dann überhaupt nicht mehr greifen.

Wir bitten darum, Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

zu Artikel 8 Nr. 5b

Die Regelung betreffend die automatisierte Weiterverarbeitung und Nutzung der im schulischen Bereich erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung durch die unteren Gesundheitsbehörden für die Gesundheitsberichterstattung im Sinne des § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes stellt im Schulgesetz ein aliud dar. Darüber hinaus ist es auch für Zwecke der Schulaufsicht nicht stets gewährleistet, dass formal anonymisierte sensible Gesundheitsdaten von Kindern, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, tatsächlich keinerlei Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen und die betroffenen Personen im Schulalltag vor Benachteiligungen hinreichend geschützt bleiben. Deshalb dürfte die automatisierte Weiterverarbeitung und Nutzung von sensiblen Gesundheitsdaten ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Eltern nach einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Aufklärung durch die Behörden kaum zulässig sein. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Aus vorstehenden Gründen regen wir an, Artikel 8 Nr. 5b des Gesetzentwurfs zu streichen.

Aufgrund der zuvor aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einzelner im Gesetzentwurf geregelter zentraler Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung bitten wir darum, den Gesetzentwurf nochmals sorgfältig zu überprüfen und ggf. grundlegend zu überarbeiten. Dem Kinder- und Jugendschutz ist nicht damit gedient, wenn im Rahmen späterer gerichtlicher

Auseinandersetzungen einzelne zentrale Regelungen des Gesetzes für rechtswidrig oder gar für nichtig erklärt werden. Darüber hinaus sind die Evangelischen Kirchen gern bereit, das Land Sachsen-Anhalt bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und bei der Förderung der frühkindlichen Bildung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

PS: Zu Ihrer Information lege ich Ihnen einen interessanten Aufsatz von Prof. Johann Bader über „Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung“ bei, den mir Frau Kirchenrätin Engelbrecht vom Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zugänglich gemacht hat.